



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. März 2012

Sechsdsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 a)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/66/462/Add.1)]

66/150. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten internationaler oder innerer bewaffneter Konflikte oder Unruhen oder eines sonstigen öffentlichen Notstands, dass das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in den einschlägigen internationalen Übereinkünften bekräftigt wird und dass Rechts- und Verfahrensgarantien gegen diese Handlungen keinen Maßnahmen unterliegen dürfen, die dieses Recht untergraben,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ist und dass internationale, regionale und innerstaatliche Gerichte die Auffassung vertreten haben, dass das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist,

ferner unter Hinweis auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹, unbeschadet aller internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die weitergehende Bestimmungen enthalten oder enthalten können,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Staaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auslegen und erfüllen und sich streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens halten,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.



feststellend, dass nach den Genfer Abkommen von 1949² Folter und unmenschliche Behandlung eine schwere Verletzung sind und dass nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³ Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und, wenn sie in einem bewaffneten Konflikt begangen werden, Kriegsverbrechen darstellen,

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴, dessen Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung und zum Verbot von Folter leisten wird, namentlich durch das Verbot geheimer Haftorte, und allen Staaten, die dies noch nicht getan haben, nahelegend, zu erwägen, das Übereinkommen zu unterzeichnen oder zu ratifizieren oder ihm beizutreten,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer der Folter, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, nationaler Menschenrechtsinstitutionen und nationaler Präventionsmechanismen, und von dem umfassenden Netzwerk von Zentren für die Rehabilitation von Opfern der Folter unternommen werden,

tief besorgt über alle Handlungen, die gegenüber Personen bei der Ausübung ihres Rechts, sich friedlich zu versammeln, und ihres Recht der freien Meinungsäußerung in allen Regionen der Welt begangen werden und die der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommen können,

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten ist und verboten bleibt und daher niemals gerechtfertigt sein kann, und fordert alle Staaten auf, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf, uneingeschränkt anzuwenden;

2. *hebt hervor*, dass die Staaten beharrliche, entschlossene und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um alle Folterungen und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen zu verhüten und zu bekämpfen, betont, dass alle Folterungen nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftaten umschrieben werden müssen, und legt den Staaten nahe, nach dem innerstaatlichen Recht Handlungen zu verbieten, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

3. *begrüßt* die Schaffung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Einsetzung, Benennung, Beibehaltung oder Stärkung unab-

² Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁴ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

hängiger und wirksamer Mechanismen zu erwägen, die über qualifizierte Sachverständige verfügen, die Überwachungsbesuche in Haftorten durchführen unter anderem mit dem Ziel, Folterungen oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen zu verhüten, und fordert die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵ auf, ihrer Verpflichtung zur Bezeichnung oder Schaffung wirklich unabhängiger und wirksamer nationaler Präventionsmechanismen nachzukommen;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten für angemessene Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zuständigen Vertragsorgane und Mechanismen sorgen, namentlich des Ausschusses gegen Folter, des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;

5. *verurteilt* alle von Staaten oder Angehörigen des öffentlichen Dienstes unternommenen Maßnahmen oder Versuche, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu legalisieren, zu genehmigen oder zuzulassen, gleichviel unter welchen Umständen, einschließlich aus Gründen der nationalen Sicherheit oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

6. *legt* den Staaten *nahe*, die Einrichtung oder Beibehaltung geeigneter innerstaatlicher Verfahren zur Aufzeichnung von Anschuldigungen betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in Erwägung zu ziehen;

7. *betont*, dass eine unabhängige, zuständige nationale Behörde alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie alle Fälle, in denen ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass eine solche Handlung begangen wurde, umgehend, wirksam und unparteiisch untersuchen muss und dass diejenigen, die zu solchen Handlungen ermutigen, sie anordnen, dulden oder verüben, einschließlich der Amtsträger, die für den Haftort oder anderen Ort der Freiheitsentziehung, an dem die verbotene Handlung nachweislich stattfand, verantwortlich sind, zur Verantwortung gezogen, vor Gericht gestellt und in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise bestraft werden müssen;

8. *verweist* in dieser Hinsicht auf die Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Grundsätze von Istanbul)⁶, die ein nützliches Instrument bei den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter sind, sowie auf den aktualisierten Grundsatzkatalog für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit⁷;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durchzuführen, insbesondere an Haftorten und anderen Orten der Freiheitsentziehung, einschließlich Rechts- und Verfahrensgarantien sowie der Unterweisung und Ausbildung des Personals, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

⁶ Resolution 55/89, Anlage.

⁷ Siehe E/CN.4/2005/102/Add.1.

werden kann, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

10. *legt* den Staaten eindringlich *nahe*, als wichtiges Element der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sicherzustellen, dass Behörden oder Amtsträger keine Sanktionen oder anderen Benachteiligungen gegenüber Personen oder Organisationen anordnen, anwenden, zulassen oder dulden, die mit einem auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe tätigen nationalen oder internationalen Überwachungs- oder Präventionsorgan in Kontakt standen;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, im Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen und dabei besonderes Augenmerk auf die geschlechtsspezifische Gewalt zu richten;

12. *fordert* die Staaten *auf*, eingedenk des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁸ dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen voll in die Präventions- und Schutzmaßnahmen gegen Folter integriert werden, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen des Sonderberichterstatters;

13. *legt* allen Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass Personen, die wegen Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verurteilt wurden, in der Folge nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist, und dass Personen, die der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe angeklagt wurden, solange die Klage anhängig ist, nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

14. *betont*, dass Folterhandlungen in bewaffneten Konflikten schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und in dieser Hinsicht Kriegsverbrechen darstellen, dass Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und dass alle, die Folterhandlungen begehen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden müssen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Anstrengungen, die der Internationale Strafgerichtshof unternimmt, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem er sicherzustellen sucht, dass diejenigen, die solche Handlungen begehen, im Einklang mit dem Römischen Statut³ und eingedenk des darin verankerten Grundsatzes der Komplementarität zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und ermutigt die Staaten, die das Römische Statut noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

15. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde, legt den Staaten *nahe*, dieses Verbot auf Aussagen auszudehnen, die durch grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe herbeigeführt wurden, und erkennt an, dass eine angemessene Bestätigung von Aussagen, einschließlich Geständnissen, die als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, eine der Garantien für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe darstellt;

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

16. *betont*, dass die Staaten Personal, das sich weigert, Anordnungen zur Begehung oder zur Verheimlichung von Handlungen, die der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen, zu befolgen, nicht bestrafen dürfen;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine Person nicht in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschicken, an ihn auszuliefern oder in anderer Weise an ihn zu überstellen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden, betont, wie wichtig wirksame Rechts- und Verfahrensgarantien in dieser Hinsicht sind, und erkennt an, dass etwaige diplomatische Zusicherungen die Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, entbinden;

18. *erinnert* daran, dass die zuständigen Behörden bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, alle maßgeblichen Erwägungen zu berücksichtigen haben, gegebenenfalls einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht;

19. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹ *auf*, ihrer Verpflichtung gemäß diejenigen, die mutmaßlich Folterhandlungen begangen haben, einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen oder auszuliefern, und legt den anderen Staaten nahe, dies ebenfalls zu tun, eingedenk der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen;

20. *hebt hervor*, dass innerstaatliche Rechtsordnungen gewährleisten müssen, dass die Opfer von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Wiedergutmachung erlangen, ohne für die Einreichung von Beschwerden oder den Auftritt als Zeugen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein, Zugang zur Justiz haben, gerecht und angemessen entschädigt werden sowie eine geeignete soziale, psychologische, medizinische und anderweitig relevante Spezialrehabilitation erhalten, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, Rehabilitationszentren oder -einrichtungen zu schaffen, zu unterhalten, zu fördern oder zu unterstützen, in denen Opfer von Folter eine derartige Behandlung erhalten können und in denen wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Mitarbeiter und Patienten ergriffen werden;

21. *verweist* auf ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 über den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam verhütet werden können, wenn gewährleistet ist, dass jede festgenommene oder inhaftierte Person unverzüglich einem Richter oder einem anderen unabhängigen Justizbeamten vorgeführt wird, und wenn ihr unverzüglich und regelmäßig medizinische Betreuung und der Beistand eines Verteidigers sowie Besuche durch Familienangehörige und unabhängige Überwachungsmechanismen gestattet werden;

22. *erinnert* alle Staaten daran, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheimen Orten das Begehen von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen kann, und fordert alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten und sicherzustellen, dass geheime Haft- und Vernehmungsorte abgeschafft werden;

23. *betont*, dass die Haftbedingungen so beschaffen sein müssen, dass die Würde und die Menschenrechte der Inhaftierten geachtet werden, hebt hervor, wie wichtig es ist, dies bei den Bemühungen zur Förderung der Achtung und des Schutzes der Rechte von Inhaftierten zu berücksichtigen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Besorgnissen

über Einzelhaft, wenn diese der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommt;

24. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr, die Einfuhr und den Einsatz von Gerät, das keinem anderen praktischen Zweck als dem der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe dient, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten;

25. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu tun, und *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen rasch in Erwägung zu ziehen;

26. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, die in den Artikeln 21 und 22 vorgesehenen Erklärungen betreffend Mitteilungen zwischen Staaten und Mitteilungen von Einzelpersonen abzugeben, die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel 20 zu erwägen und dem Generalsekretär ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 zu notifizieren, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Ausschusses möglichst rasch zu verbessern;

27. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der nicht rechtzeitig vorgelegten Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen aufzunehmen;

28. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses und seinen gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht⁹, empfiehlt dem Ausschuss, darin auch künftig Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen aufzunehmen, und unterstützt den Ausschuss in seiner Absicht, die Wirksamkeit seiner Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

29. *bittet* die Vorsitzenden des Ausschusses und des Unterausschusses, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte“ mündlich über die Arbeit der Ausschüsse Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

30. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Staaten Beratende Dienste für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich im Hinblick auf die Erstellung der Staatenberichte an den Ausschuss und die Einrichtung und Tätigkeit nationaler Präventionsmechanismen, sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

31. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters¹⁰ und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung und Untersuchung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, aufzunehmen;

⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 44 (A/66/44).*

¹⁰ Siehe A/66/268.

32. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme, sowie über andere offizielle Kontakte aufzunehmen;

33. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm in dieser Hinsicht behilflich zu sein, alle von ihm erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, uneingeschränkt und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und diesen nachzukommen, die positive Beantwortung der Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihnen einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen und mit ihm in einen konstruktiven Dialog über die von ihm beantragten Besuche und die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen einzutreten;

34. *betont* die Notwendigkeit, dass der Ausschuss, der Unterausschuss, der Sonderberichterstatter und die anderen zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig ihre Auffassungen austauschen und dass die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit den Regionalorganisationen beziehungsweise Regionalmechanismen und mit den Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, fortgeführt wird, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Abschaffung der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

35. *erkennt an*, dass weltweit ein Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, betont, wie wichtig die Arbeit des Treuhänderausschusses für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu leisten und diese nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, und ermutigt zu Beiträgen an den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, aus dem die Umsetzung der Empfehlungen des Unterausschusses sowie die Schulungsprogramme der nationalen Präventionsmechanismen mitfinanziert werden sollen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Appelle der Generalversammlung zu Beiträgen für die Fonds an alle Staaten zu übermitteln und die Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, zu denen auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

37. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit der Fonds vorzulegen;

38. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Verhütung und Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die an der Verhütung und Bekämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mitwirken, insbesondere der Ausschuss, der Unterausschuss und der Sonderberichterstatter, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen, damit sie in der Lage sind, ihr jeweiliges Mandat umfassend, beständig und wirksam und unter voller Berücksichtigung seines spezifischen Charakters wahrzunehmen;

39. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesell-

schaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

40. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter und den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zu behandeln.

*89. Plenarsitzung
19. Dezember 2011*